

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 31. Mai 2006

Nummer 5

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Panketal	
Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)	S. 1
Öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten – Werbesatzung – der Gemeinde Panketal	S. 5
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“	S. 5
Ankündigung einer geplanten Einziehung einer Teilfläche der Buchenallee im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 24.04.2006	S. 6
AZV Panketal	
Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal	S. 7
Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer Sitzung am 18.04.2006	S. 9
Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer Sitzung am 12.05.2006	S. 10

Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Ok-

tober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen möglich ist. Die Satzung gilt auch bei der Erweiterung baulicher Anlagen durch Errichtung neuer Gebäudeteile.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen möglich ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe der §§ 3 und 4 hergestellt werden und spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt sein. Die Stellplätze sind auf Dauer vorzuhalten.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Gemäß § 4 der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) vom 12. Oktober 1994 (GVBl. II S. 948), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2001 (GVBl. II S. 572) muss ein Einstellplatz mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Ein Einstellplatz für die Kraftfahrzeuge Behinderte muss mindestens eine Länge von 5,0 m und eine Breite von mindestens 3,50 m haben.

§ 4 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen gemäß Anlage 1 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundungen auf eine ganze Zahl festzusetzen.

- (2) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (3) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (4) Ist der Bestandschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach § 4 Abs. 1.
- (5) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze, die nicht nach § 45 Abs. 5 BbgBO zu errichten sind, kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist.
- (2) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag (Grundstückserwerb und Baukosten) von 1.950 Euro zu zahlen.

§ 7 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinden nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Baugenehmigungsverfahren, für die vorhandenen Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind.

§ 9 Pflicht zum Vorhalten hergestellter Stellplätze

- (1) Stellplätze, zu denen Herstellung der Bauherr nach dieser Satzung oder nach vorangegangenen früheren Rechtsvorschriften durch Bescheid, insbesondere durch die Baugenehmigung verpflichtet wurde, sind auch auf Dauer weiter vorzuhalten. Sie dürfen weder beseitigt noch zweckentfremdet benutzt werden.
- (2) Verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstückes. Hat ein anderer die tatsächliche Gewalt inne, etwa als Erbbauberechtigter, Mieter oder Pächter, ist dieser ebenfalls verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 einen vorzuhaltenden Stellplatz nicht auf Dauer vorhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal in Kraft.

Panketal, den 27.09.2005

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der örtlichen Bauvorschrift über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal)

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22./23.08.2005 beschlossene örtliche Bauvorschrift über die Herstellung das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) wurde der Sonderaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim zur rechtlichen Prüfung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht festgestellt.

Die örtliche Bauvorschrift über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal) wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 15.05.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage 1**Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (PKW)**

Nr.	Nutzungsarten		Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude		
1.1.	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche nach DIN 277
		2	je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche nach DIN 277
			jedoch mindestens zwei Stell- plätze bei Einfamilienhäusern
1.2.	Altenwohnungen	0,2	je Wohnung
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten
1.5.	Altenwohnheime, Altenheime	1	je 10 Betten
1.6.	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1	je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2.	Einkaufszentren, großflächige Einzel- handelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	je 20 m ² Brutto- Geschossfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1	je 8 Sitzplätze
4.2.	Kirchen	1	je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1.	Spiel- und Sportplätze (z. B. Trainingsplätze)	1	je 300 m ² Fläche
5.2.	Sportplätze mit Besucherplätzen	1	je 150 m ² Sportfläche
5.3.	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthalle mit Besucherplätzen	1	je 50 m ² Hallenfläche

5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.7.	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1	je 10 m ² Gastraumfläche
6.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	je 3 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb: Zuschlag nach 6.1.
7.	Krankenanstalten		
7.1.	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1.	Grund-, weiterführende Schulen	1	je Klasse
8.2.	Kindergärten, Kindertagesstätten	1	je Gruppenraum und dergleichen
8.3.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	je 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	je Waschanlage
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz
10. Verschiedenes			
10.1.	Kleingartenanlage	1	je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1	je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1	je 10 m ² Nutzfläche nach DIN 277

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten – Werbesatzung – der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 20. 03. 2006 beschlossen, den Entwurf der Werbesatzung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Werbesatzung für die Ortsteile Schwanebeck und Zepernick, in der Übersicht gekennzeichneten Bereich

liegt in der Zeit vom 12. 06. 2006 bis 13. 07. 2006

montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
 donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Rathaus Panketal, 16341 Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110, unter Bezugnahme des § 81 Abs. 8 BbgBO öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu der Werbesatzung vorgebracht werden.

R. Fornell
 Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 24. April 2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, gelegen in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstücke 975, 976, 982 und 984 jeweils anteilig, angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Zepernicker Straße, westlich an der Deponie Schwanebeck, öffentlich auszulegen.

Der von der Gemeindevertretung gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ und die Begründung mit nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für den in der Übersicht gekennzeichneten Bereich liegen für jedermann in der Zeit vom

12. Juni 2006 bis 13. Juli 2006

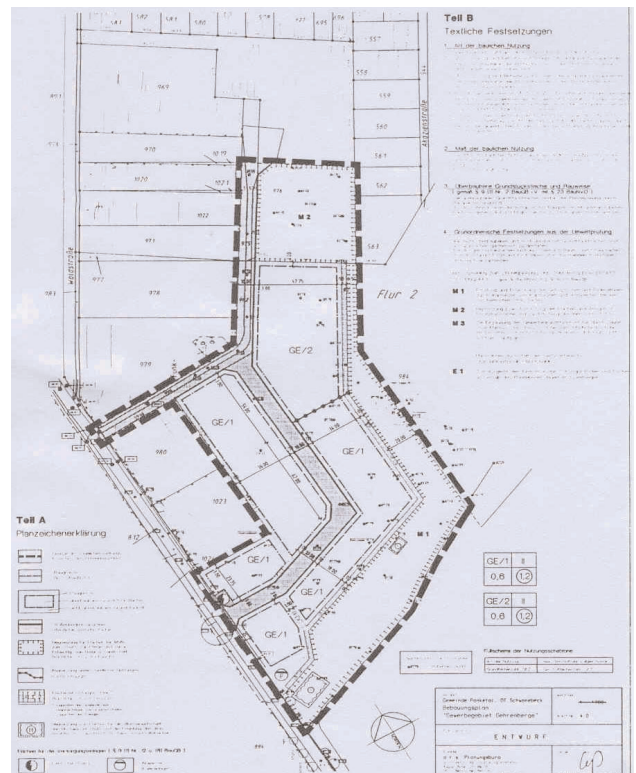
montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
 donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in der Gemeinde Panketal, 16341 Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden.

R. Fornell
 Bürgermeister



Ankündigung einer geplanten Einziehung einer Teilfläche der Buchenallee im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.03.2006 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197)

eine Teilfläche der Buchenallee

gelegen in der Gemarkung Zepernick, Flur 1, Flurstück 25/14, Verlauf als Stichstraße zwischen der Buchenallee und der Schönerlinder Straße, als öffentliche Straße einzuziehen.

Begründung:

Eine Teileinziehung ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Dazu gehört auch die Reduzierung der Straßenbaulast. Dem stehen die privaten Verkehrsinteressen der Benutzer einschließlich Anlieger gegenüber. Der zur Teileinziehung vorgesehene Teil der Buchenallee verläuft auf einer Länge von ca. 80 m als Stichweg zwischen der Buchenallee und der Schönerlinder Straße und erschließt dabei 3 Grundstücke. Zwei weitere Anliegergrundstücke verfügen gleichzeitig über eine Zweitererschließung. Eine weitergehende Verkehrsbedeutung besteht nicht. Für die einzuziehende Teilfläche besteht ein Kaufangebot von Anliegern. Mit dem Vollzug der Einziehung wird dieser Verbindungsweg geschlossen und kann mit den Wohngrundstücken als Gartenland genutzt werden. Die Sicherung der Leitungsrechte erfolgt grundbuchlich. Gleichzeitig wird in die neue Nutzung die nicht selbstständig nutzbare Fläche (Gemarkung Zepernick, Flur 1, Flurstück 25/15) einbezogen und mithin städtebaulich geordnet. Die Erschließung der Anliegergrundstücke ist gesichert. Bisher stattfindender abkürzender Durchgangsverkehr wird vermieden und mithin Unterhaltungskosten gesenkt. Im Weiteren ist ein deutlich reduzierter Straßenausbau möglich.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche liegt in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal während der Sprechzeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 bis 17.00 Uhr,

im Bauamt, Zimmer 114, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, geltend gemacht werden.

Panketal, den 15.05.2006

In Vertretung

Siegel

gez.
Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die „Ankündigung einer Teilfläche der Buchenallee im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal“ soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 15.05.2006

In Vertretung

gez.
Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 33. öffentlichen Sitzung am 24. April 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 27/2006

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre 77100.93580 zum Kauf eines Lkw's als Ersatzfahrzeug für den Bauhof.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ausschreibungen nach VOL öffentlich durchzuführen und den Vertrag auszulösen.

Beschluss-Nr. P V 111/2005/1

Auf der ausgewiesenen Spielplatzfläche im Baugebiet „Schlüterstraße/Buchenallee“ ist durch den Investor ein Spielplatz nach dem Gestaltungsplan herzustellen. Die Gemeinde übernimmt nach Fertigstellung und mangelfreier Abnahme diesen Spielplatz in ihr Eigentum. Punkt 2 (Eosanderstraße) des Beschlusses 122/2005/9 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. P V 32/2004/2

Dem Antrag auf Umwidmung des Flurstückes 286 der Flur 16, Gemarkung Zepernick, wird nicht zugestimmt.

Beschluss-Nr. P V 63/2004/2

Den Auftrag für die Sanierungsmaßnahmen gegen Hauschwamm gemäß Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Leistungsphasen 5 – 9 erhält das Bauingenieur- und Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Peter Thiele, Schönower Str. 73 B, 16341 Panketal.

Beschluss-Nr. P V 178/2004/2

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstücke 975, 976, 982 und 984 jeweils Teilflächen, gelegen westlich der Deponie Schwanebeck und östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet, die Begründung mit Fachbeitrag und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Form, Planungsstand März 2006, gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstücke 975, 976, 982 und 984 jeweils Teilflächen und die Begründung mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschluss-Nr. P V 51/2005/4

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung mit Stand vom 10.01.2006 zur Durchführung einer Anliegerver-sammlung mit den Ausbauparametern:

- Fahrbahnbreite 4,75 m gemäß Beschluss PA 35/2005/2,
- geschlossene Entwässerung Abschnitt Zillertaler Straße bis Gletscherstraße,
- Mulden-Rigolen-System zur Entwässerung Abschnitt Glet-scherstraße bis Bauende,
- einseitiger Gehweg Breite 1,50 m.

Die Ausführungsplanung ist nach Maßgabe der Anmerkungen/Hinweise der Gemeindevertretung bzw. der Anlieger zu erar-beiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Bauvorhaben Schwarzwälder Straße soll in Verbindung mit dem Ausbau der Alemannenstraße realisiert werden.

Beschluss-Nr. P V 114/2004/2

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Abwägung zur Anliegerbeteiligung sowie die Entwurfsplanung für den Ausbau der Schönower Straße 5. BA im Ortsteil Zepernick (Panke bis Buchenallee) mit Stand 23.03.2006 (Kurzfassung). Die Ausführungsplanung ist auf dieser Grundlage zu erarbei-ten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung erneut vorzulegen.

Beschluss-Nr. P V 117/2005/1

Die Gemeindevertretung stimmt der befristeten Einrichtung von 2 neuen Stellen für den Zeitraum von 2 Jahren bei Unter-abschnitt 7710 (Bauhof) ab Mai 2006 zu.

Die überplanmäßigen Ausgaben bei den HHSt. 7710.41400 (Bezüge Beschäftigte), 7710.44400 (SV Beiträge) und 7710.43400 (Umlage Zusatzversorgung) in Höhe von insge-samt 33.600 Euro für 2006 werden gedeckt durch Minderaus-gaben bei der HHSt. 6300.51110 (Ersatzpflanzungen), die um diesen Betrag entsperert wird.

Beschluss-Nr. P V 117/205/2

Die Gemeindevertretung stimmt der Einrichtung einer neuen Stelle bei Unterabschnitt -60200- Tiefbau ab Mai 2006 zu.

Die überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltstellen 6000.41400, 6000.44400 und 6000.43400 in Höhe von insge-samt 21 800 Euro in 2006 werden in den 1. Nachtragshaushalt eingearbeitet.

Beschluss-Nr. P V 43/2005/6

Nach Eingang eines positiven Fördermittelbescheides in einer Höhe von mindestens 40.000,- Euro für das Bauvorhaben Hochseilklettergarten mit Funktionsgebäude in Hobrechtsfel-de stellt die Gemeinde Panketal davon Mittel in Höhe von 40.000,- Euro für die Haushaltsstelle 56110.94370 überplan-mäßig zur Verfügung.

Die Deckung erfolgt aus der Einnahme Fördermittel der Haus-haltsstelle 56110.36100.

Für den Fall eines negativen Fördermittelbescheides bleibt die Haushaltsstelle unverändert.

Beschluss-Nr. P V 29/2006

Arbeitsgerichtsverfahren gegen Gemeinde Panketal – Ver-gleichsvorschläge

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Ok-tober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengeset-zes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntma-chung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Ver-bandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal am 18.04.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Abwasserzweckverband Panketal erhebt für Amts-handlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwal-tungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren und Ausla-gen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht durch Ge-setz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter An-trag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätig-keit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvor-schriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Die Gebührentatbestände sowie die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gun-sten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren durch eine vor dem Abwasserzweck-verband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebährensuld eines anderen Kraft Geset-zes haftet.
- (2) Mehrere Gebährensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 4 Entstehung der Gebährensuld

- (1) Die Gebährensuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Abwasserzweckverband Panketal, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpf-lichtigen Verwaltungsleistung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenscheidungscheid an den Gebührenschuldner fällig.

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Gebühren

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend, soweit diese Verwaltungsgebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben.

§ 7 Rechtsbehelfsgebühren

Wird ein Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, so wird für den Widerspruchsbeschcheid eine Gebühr von 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben. War der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ermäßigt sich die aus Satz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Anfechtung oder Abweisung.

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von Gebühren befreit sind:
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistungen des Abwasserzweckverbandes Panketal nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus

handelt.

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann in anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder ihre Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, unbillig erscheint.

§ 9 Bare Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen des Abwasserzweckverbandes Panketal notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 2. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, 20.04.2006

Panketal, 21.04.2006

gez. Dr. Karl-Heinz F i t t k a u
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Anlage 1

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal vom 18.04.2006
Gebührensatz zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.:	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Kopien, Kopien bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite bei größerem Format, je angefangene Seite	0,25 0,50
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen verbandsrechtlicher Vorschriften, je angefangene Seite gedruckte Satzungen je Exemplar	0,25 1,00

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 3. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden oder Bescheinigungen etc. | 2,00 |
| 4. | Feststellung aus Konten und Akten | 10,00 |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen oder Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenpflicht vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde mit Außenarbeiten | 15,00
25,00 |
| 6. | Erschließungsbescheinigung | 15,00 |
| 7. | Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage außerhalb der geplanten Bauvorhaben | 30,00 |
| 8. | Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage | 20,00 |
| 9. | Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | |
| | - erstmalig | 15,00 |
| | - wiederholt | 5,00 |
| 10. | Abnahme und Verplombung von Gartenwasserzählern | |
| | - Aufwandspauschale | 12,00 |
| | - je Zähler | 5,00 |
| 11. | Auskunftserteilung über Leitungsbestand | |
| | - Eintragung in gelieferte Fremdobjektpläne | 15,00 |
| | - Lieferung von eigenen Bestandsplanauszügen | 23,00 |
| | - Einweisung je angefangene halbe Stunde | 15,00 |
| 12. | Löschungsbewilligungen | 30,00 |

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2006 am 18.04.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 01/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 20.04.2006

Betreff:

Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal

Bezug:

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg
Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal.

Der Beschluss wurde mit 22 Stimmen gefasst.

Panketal, 20.04.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2006 am 18.04.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 02/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 20.04.2006

Betreff:

Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2005

Bezug:

§ 117 Abs. 3 Satz 3 GO Schreiben der Kommunalaufsicht vom 05.01.2006

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die ECOVIS – Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dieter Sackmann, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 zu beauftragen

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 20.04.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2006 am 18.04.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 03/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 20.04.2006

Betreff:

Austritt des AZV Panketal aus dem WAV Panke/Finow

Bezug:

Beschluss der Gemeindevertretung Panketal Nr. PV 112/2005 auf ihrer 28. öffentlichen Sitzung am 21.11.2005

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Austritt des AZV Panketal aus dem WAV Panke/Finow zum 31.12.2006.
Der Antrag ist beim WAV Panke/Finow bis zum 30.06.2006 einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 20.04.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2006 am 18.04.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 04/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 20.04.2006

Betreff:

Bauvorhaben ZESO 0306
Kanalisation „Oderstraße“

Gemeinde Panketal, OT Zepernick

Bezug:

Wirtschaftsplan vom 26.09.2005 für das Wirtschaftsjahr 2006 / Investitionsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma STS Tief- und Straßenbau GmbH, Grünower Straße 7, 16306 Passow vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Satzinger, vergeben.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 Enthaltung

Panketal, 20.04.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer zweiten Sitzung im Jahr 2006 am 12.05.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 05/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 15.05.2006

Betreff:

Wirtschaftsplan 2005 1. Nachtrag vom 22.11.2005
Wirtschaftsplan 2006 vom 22.11.2005

Bezug:

Kommunalaufsichtliche Verfügung vom 13.04.2006

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal beschließt:

Die auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 18.11.2005 gefassten Beschlüsse Nr. 08/2005 und 12/2005 werden aufgehoben.

Der Beschluss wurde mit 17 Stimmen gefasst.

Panketal, 15.05.2006
gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer zweiten Sitzung im Jahr 2006 am 12.05.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 06/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 15.05.2006

Betreff:

Wirtschaftsplan 2005 1. Nachtrag

Bezug:

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2005

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal beschließt aufgrund von § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 27. März 1995 (GVBI II S. 314) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBI S. 685) den 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2005 bestehend aus den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und den Zusammenstellungen der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sowie Kassenkredite (Seiten 1-7 des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2005).

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.871.054 EUR
	die Aufwendungen	3.322.888 EUR
	der Jahresgewinn	548.166 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	5.964.701 EUR
	die Ausgaben	5.964.701 EUR
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
2.4	die Verbandsumlage auf	0 EUR

Der Beschluss wurde mit 17 Stimmen gefasst.

Panketal, 15.05.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer zweiten Sitzung im Jahr 2006 am 12.05.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 07/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 15.05.2006

Betreff:

Wirtschaftsplan 2006

Bezug:

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2006

Beschluss:

Festsetzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal beschließt aufgrund von § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 27. März 1995 (GVBl II S. 314) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 bestehend aus den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und den Zusammenstellungen der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sowie Kassenkredite (Seiten 1-7 des Wirtschaftsplanes 2006).

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.083.581 EUR
	die Aufwendungen	3.517.265 EUR
	der Jahresgewinn	566.316 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.571.928 EUR
	die Ausgaben	3.571.928 EUR
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
2.4	die Verbandsumlage auf	0 EUR

Der Beschluss wurde mit 17 Stimmen gefasst.

Panketal, 15.05.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

